

Resolution
verabschiedet vom
43. DPT



**43. Deutscher Psychotherapeutentag
17./18. November 2023 in Berlin**

**Elektronische Patientenakte und EU-Gesundheitsdatenraum:
Patient*innen müssen selbstbestimmt über die Nutzung ihrer
Gesundheitsdaten entscheiden können**

Auf EU- und Bundesebene werden derzeit mit parallelen Gesetzgebungsverfahren die Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) in der Gesundheitsversorgung sowie der verbesserte Zugang zu Gesundheitsdaten für Forschungszwecke vorangetrieben. Das Kernstück der Digitalisierung, die ePA, muss sich am Nutzen für Patient*innen und Leistungserbringer*innen im konkreten Versorgungsablauf orientieren. Es muss bei der Etablierung von gesetzlichen Regelungen auf EU- und Bundesebene gewährleistet werden, dass Versicherte bewusst aktiv entscheiden können, ob sie eine ePA nutzen möchten und wenn ja, welche Daten darin gespeichert werden und wer diese einsehen und nutzen kann. Patient*innen sollten gemeinsam mit ihrer behandelnden Psychotherapeut*in oder Ärzt*in beraten, welche Gesundheitsdaten für die Versorgung relevant sind und in der ePA gespeichert werden sollten. Mit großer Sorge beobachtet die Psychotherapeutenchaft Bestrebungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Gesundheitsdatenraum (EHDS), die Nutzung der Gesundheitsdaten für Forschungszwecke deutlich über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu setzen.

Es besteht die Gefahr, dass sich Regelungsvorschläge auf Bundes- und EU-Ebene widersprechen, aushebeln oder Doppelstrukturen erzeugen.

Der 43. Deutsche Psychotherapeutentag fordert die politischen Entscheidungsträger*innen auf EU- und Bundesebene auf, bei der Etablierung des Rechtsrahmens für einen EU-Gesundheitsdatenraum sicherzustellen, dass:

- Patient*innen entscheiden können, welche Gesundheitsdaten in ihrer elektronischen Patientenakte gespeichert werden, und über ein differenziertes Berechtigungsmanagement den Zugriff auf bestimmte Daten erteilen oder entziehen können. Patient*innen müssen auch ein Recht auf Löschung von Daten haben.
- die Schweigepflicht der Psychotherapeut*innen und der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Patient*innen gewahrt bleiben.

- keine automatischen Befüllungspflichten für die elektronische Patientenakte und Sanktionen gegen Leistungserbringer*innen eingeführt werden.
- die Einbeziehung der Psychotherapeutenschaft bei der Entwicklung und Einführung von international nutzbaren Datensätzen sichergestellt wird.
- Versicherte freiwillig entscheiden können, ob und welche Gesundheitsdaten sie für welche Forschungszwecke zur Verfügung stellen wollen. Dazu muss im EU-Vorschlag mindestens ein Widerspruchsrecht (Opt-out) gesetzlich vorgesehen werden.
- keine Umgehungslösungen der Widerspruchsrechte der Versicherten geschaffen werden, indem z. B. Organisationen der Gesundheitsversorgung zu entsprechender Datenlieferung auch ohne Einwilligung der Betroffenen verpflichtet werden.
- für Kinder und Jugendliche gesonderte Regularien formuliert werden.
- die Nutzung von Gesundheitsdaten sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene nur für gemeinwohlorientierte Forschungszwecke ermöglicht wird. Zugleich sollten Informationen zu Forschungsprojekten (zum Beispiel Ergebnispublikationen oder Berichte) verpflichtend auf einer öffentlich zugänglichen Plattform publiziert werden.
- die Datensicherheit und der Datenschutz kontinuierlich gestärkt und Datenschutzverstöße wirksam geahndet werden.